

Bericht  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31.12.2024  
und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 2024  
der  
**Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH**  
Kiel

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                      | <u>Seite</u> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1. Prüfungsauftrag</b>                                                                                            | <b>1</b>     |
| <b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>                                                                              | <b>2</b>     |
| 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter                                                     | 2            |
| 2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf                                                                      | 2            |
| 2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung                                                                                   | 2            |
| <b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>                                                                     | <b>3</b>     |
| 3.1 Gegenstand der Prüfung                                                                                           | 3            |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfung                                                                                       | 3            |
| <b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>                                                       | <b>5</b>     |
| 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung                                                                            | 5            |
| 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen                                                                    | 5            |
| 4.1.2 Jahresabschluss                                                                                                | 5            |
| 4.1.3 Lagebericht                                                                                                    | 5            |
| 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses                                                                              | 6            |
| 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses                                                         | 6            |
| 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 6            |
| 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage                                                                              | 6            |
| 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur                                                                              | 6            |
| 4.3.2 Finanzlage                                                                                                     | 7            |
| 4.3.3 Ertragslage                                                                                                    | 7            |
| <b>5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages</b>                                                     | <b>8</b>     |
| 5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG                                                                                   | 8            |
| 5.2 Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH)                                         | 8            |
| <b>6. Wiedergabe des erteilten Bestätigungsvermerks</b>                                                              | <b>9</b>     |

## Anlagenverzeichnis

|          |                                                                                                                                        |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31.12.2024                                                                                                                  |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 05. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024                                                       |
| Anlage 3 | Anhang                                                                                                                                 |
| Anlage 4 | Lagebericht                                                                                                                            |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers                                                                                               |
| Anlage 6 | Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz                                                                          |
| Anlage 7 | Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse                                                                                                   |
| Anlage 8 | Steuerliche Verhältnisse                                                                                                               |
| Anlage 9 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024 |

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen unseres Berichts Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## 1. Prüfungsauftrag

- 1 Die Gewährträgerversammlung der

### **Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH, Kiel**

(im Folgenden auch "ZUG.SH" oder "Anstalt" genannt)

hat uns auf ihrer Sitzung vom 22.11.2024 in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH (ZUGSHG) vom 19.06.2024 zum Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der ZUG.SH 2024 bestellt. Demzufolge haben wir im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr 2024 unter Einbeziehung der Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen gem. § 317 HGB und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes entsprechend § 53 HGrG geprüft.

- 2 Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung der ZUG.SH sind laut § 4 Abs. 5 der Satzung zur Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) verpflichtet. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auf die Publizität der geforderten Angaben und auf die Einhaltung der festgelegten Verhaltensregelungen hingewiesen.
- 3 Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt 3.
- 4 Bei unserer Berichterstattung haben wir die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) beachtet.
- 5 Der Prüfungsbericht ist an die geprüfte Anstalt gerichtet.
- 6 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 7 Für die Durchführung unseres Auftrags und für unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – gelten die in der Anlage beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

- 8 Die Anstalt hat nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften einen Lagebericht aufzustellen. Dieser ist unserem Bericht als Anlage 4 beigelegt.
- 9 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir zu der Beurteilung der Lage der Anstalt durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Geschäftsführung heben wir folgende Aspekte hervor, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Anstalt von besonderer Bedeutung sind:

#### **2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

- 10 Derzeit laufen Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) über einen Finanzierungsvertrag mit einem Gesamtvolumen von bis zu 250 Mio. €. Dies entspricht 50 % des Kapitalbedarfs für die Beschaffung der Züge im Netz Mitte / Süd-West. Diese Finanzierungsstruktur gewährleistet, dass die benötigten Mittel für die Fahrzeugbeschaffung effizient und bedarfsgerecht bereitgestellt werden.
- 11 Der Fahrzeugbau begann im Jahr 2024, wobei die ZUG.SH diesen Prozess in enger Zusammenarbeit mit der NAH.SH überwacht, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Ziel ist es, den Baufortschritt kontinuierlich zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den vertraglichen sowie technischen Anforderungen entsprechen. Diese enge Begleitung ist entscheidend, um eine termingerechte Lieferung sowie eine hohe Qualität der Fahrzeuge zu gewährleisten.

#### **2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung**

- 12 Die Finanzierung und Liquidität der ZUG.SH ist durch Darlehensaufnahmen sowie Zwischenkredite abgesichert. Die ZUG.SH geht davon aus, eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank zu realisieren, wodurch ein wichtiger Grundstein für die weitere Finanzierung des Großteils des Kapitalbedarfs gelegt werden kann.
- 13 Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass die Lagebeurteilung durch den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Fortführung des Unternehmens und der Beurteilung der künftigen Entwicklung der Anstalt realistisch ist.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

- 14 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir entsprechend § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.
- 15 Den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. gefassten Prüfungsstandard IDW PS 700 "Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen" haben wir beachtet.
- 16 Darüber hinaus hatten wir die Feststellungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu treffen. Hierzu haben wir den vom Fachausschuss des IDW für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

- 17 Wir haben die Prüfung im März 2025 durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.
- 18 Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen.
- 19 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von Irrtümern und dolosen Handlungen sind. Die Prüfung erstreckt sich gem § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 20 Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und dolosen Handlungen zu erkennen.
- 21 Unser Prüfungsvorgehen haben wir an den Verhältnissen der geprüften Anstalt ausgerichtet.
- 22 Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie deren Rechnungswesen verschafft, eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Satzung und die Verwaltungsrats- und Gewährträgerversammlungsbeschlüsse eingesehen. Wir haben unsere Prüfungsstrategie aufgrund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der Fehlerisiken festgelegt. Das interne Kontrollsystem der Anstalt haben wir insoweit untersucht, als es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist. Somit war das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

- 23 Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte nach unserem Prüfungsplan entsprechend unserer Risikoeinschätzung. Danach haben wir analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen durchgeführt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und bei Einzelfallprüfungen Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.
- 24 Aufgrund der Überschaubarkeit der Anstalt wurden bei der Prüfung keine besonderen Schwerpunkte gesetzt, die Prüfung erfolgte in allen Bereichen in gleicher Intensität.
- 25 Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.
- 26 Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.
- 27 Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes war es festzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.
- 28 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und den jeweiligen Mitarbeitern erbracht. Der Vorstand bestätigte uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufklärungen und Nachweise von Jahresabschluss, Lagebericht und der Buchführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- 29 Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.
- 30 Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Anstalt ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.
- 31 Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- 32 Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

- 33 In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet
- 34 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.
- 35 Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend, sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

#### **4.1.3 Lagebericht**

- 36 Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



## 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 37 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

### 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 38 Die Bewertungsgrundlagen werden im Anhang dargestellt. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

## 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

- 39 Vermögenslage und Kapitalstruktur ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für den Abschlussstichtag 31.12.2024.

|                               | 31.12.2024 |            | 05.07.2024 |            |
|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|
|                               | T€         | %          | T€         | %          |
| <b>AKTIVA</b>                 |            |            |            |            |
| Sachanlagen                   | 1          | 0          | 0          | 0          |
| Forderungen                   | 0          | 0          | 500        | 100        |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 4          | 1          | 0          | 0          |
| Flüssige Mittel               | 409        | 98         | 0          | 0          |
| Rechnungsabgrenzungsposten    | 1          | 0          | 0          | 0          |
|                               | <u>416</u> | <u>100</u> | <u>500</u> | <u>100</u> |

|                            | 31.12.2024 |            | 05.07.2024 |            |
|----------------------------|------------|------------|------------|------------|
|                            | T€         | %          | T€         | %          |
| <b>PASSIVA</b>             |            |            |            |            |
| Eigenkapital               | 279        | 67         | 500        | 100        |
| Rückstellungen             | 8          | 2          | 0          | 0          |
| Lieferverbindlichkeiten    | 3          | 1          | 0          | 0          |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 126        | 30         | 0          | 0          |
|                            | <u>416</u> | <u>100</u> | <u>500</u> | <u>100</u> |

- 40 Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren mit T€ 121 aus Gebühren für die verbindliche Auskunft.

**4.3.2 Finanzlage**

- 41 Stichtagsbezogen ergibt sich am 31.12.2024 folgende Finanzierungsstruktur.

|                                                          | 31.12.2024<br>T€ | 05.07.2024<br>T€ |
|----------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| <b>1. Langfristige Finanzierung<br/>(Anlagendeckung)</b> |                  |                  |
| Anlagevermögen                                           | 1                | 0                |
| <b>Finanzierung durch</b>                                |                  |                  |
| Eigenmittel                                              | 279              | 500              |
| Langfristige Fremdmittel                                 | <u>0</u>         | <u>0</u>         |
|                                                          | 279              | 500              |
| <b>Überdeckung</b>                                       | <u>+ 278</u>     | <u>500</u>       |
| <b>2. Kurzfristige Finanzierung</b>                      |                  |                  |
| Kurzfristiges Vermögen                                   | 415              | 500              |
| <b>Finanzierung durch</b>                                |                  |                  |
| Kurzfristige Mittel                                      | <u>137</u>       | <u>0</u>         |
| <b>Nettoumlaufvermögen</b>                               | <u>+ 278</u>     | <u>500</u>       |

**4.3.3 Ertragslage**

- 42 Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung des Rumpfgeschäftsjahres 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

|                                    | 31.12.2024  |             |
|------------------------------------|-------------|-------------|
|                                    | T€          | %           |
| Personalaufwand                    | 60          | -27         |
| Abschreibungen                     | 2           | -1          |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | <u>159</u>  | <u>-72</u>  |
| <b>Aufwendungen gesamt</b>         | 221         | -100        |
| <b>Jahresergebnis</b>              | <u>-221</u> | <u>-100</u> |

- 43 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten sowie Gebühren.

## **5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages**

### **5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

- 44 Auftragsgemäß erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstands. Wir haben deshalb auch geprüft, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Satzungsbestimmungen und Dienstanweisungen geführt worden sind.
- 45 Unsere Prüfungsmaßnahmen erfolgten nach dem vom Fachausschuss des IDW für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen verabschiedeten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" vom 09.09.2010 (IDW PS 720). Der beantwortete Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt.
- 46 Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstands von Bedeutung sind.

### **5.2 Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH)**

- 47 Auftragsgemäß haben wir die Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) geprüft. Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Vorgaben des CGK-SH und veröffentlicht diesen auf ihrer Internetseite.
- 48 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, dass die Bestimmungen des CGK-SH nicht eingehalten worden sind.

## 6. Wiedergabe des erteilten Bestätigungsvermerks

49 Wir haben dem Jahresabschluss der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH, Kiel, zum 31.12.2024 (Anlagen 1 bis 2) und dem Lagebericht (Anlage 4) für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### 50 "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 05. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 05. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 05. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

- 51 Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Kiel, 28.03.2025



**ATN Allgemeine Treuhand Nord**  
*Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

( Hoffmann-Wülfing )  
- Wirtschaftsprüfer -

( Werth )  
- Wirtschaftsprüfer -

# Anlagen



BILANZ zum 31.12.2024

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH, Kiel

AKTIVA

PASSIVA

|                                                    | 31.12.2024<br>€   | 05.07.2024<br>€   |                                                     | 31.12.2024<br>€   | 05.07.2024<br>€   |
|----------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                           |                   |                   | <b>A. Eigenkapital</b>                              |                   |                   |
| Sachanlagen                                        |                   |                   | I. Gezeichnetes Kapital                             | 500.000,00        | 500.000,00        |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung                 | 1.065,00          | 0,00              | II. Jahresfehlbetrag                                | -221.004,39       | 0,00              |
|                                                    |                   |                   |                                                     | <u>278.995,61</u> | <u>500.000,00</u> |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                           |                   |                   |                                                     |                   |                   |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   |                   |                   | <b>B. Rückstellungen</b>                            |                   |                   |
| 1. eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen | 0,00              | 500.000,00        | sonstige Rückstellungen                             | 8.350,00          | 0,00              |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände                   | <u>4.447,62</u>   | <u>0,00</u>       |                                                     |                   |                   |
|                                                    | 4.447,62          | 500.000,00        | <b>C. Verbindlichkeiten</b>                         |                   |                   |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten                  | 408.976,05        | 0,00              | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 75,94             | 0,00              |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>               | 1.350,80          | 0,00              | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.654,40          | 0,00              |
|                                                    |                   |                   | 3. sonstige Verbindlichkeiten                       | <u>125.763,52</u> | <u>0,00</u>       |
|                                                    |                   |                   | - davon aus Steuern € 5.042,52 (€ 0,00)             |                   |                   |
|                                                    |                   |                   |                                                     | 128.493,86        | 0,00              |
|                                                    |                   |                   |                                                     |                   |                   |
|                                                    | <u>415.839,47</u> | <u>500.000,00</u> |                                                     | <u>415.839,47</u> | <u>500.000,00</u> |
|                                                    |                   |                   |                                                     |                   |                   |

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
vom 05.07.2024 bis 31.12.2024

|                                       | €                         |
|---------------------------------------|---------------------------|
| 1. Personalaufwand                    |                           |
| a) Löhne und Gehälter                 | -50.300,43                |
| b) soziale Abgaben                    | <u>-9.476,46</u>          |
|                                       | -59.776,89                |
| 2. Abschreibungen auf Sachanlagen     | -1.887,44                 |
| 3. sonstige betriebliche Aufwendungen | -159.339,85               |
| 4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen   | <u>-0,21</u>              |
| <b>5. Ergebnis nach Steuern</b>       | <u>-221.004,39</u>        |
| <b>6. Jahresfehlbetrag</b>            | <u><u>-221.004,39</u></u> |

## **Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH, Kiel**

### **Anhang**

#### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Von den Schutz- und Erleichterungsvorschriften der §§ 286 / 288 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Zur besseren Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage der Anstalt wurden die im Folgenden erläuterten Änderungen vorgenommen:

#### **II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gem. dem Gliederungsschema des § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 Jahre vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

#### **III. Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung ist im anliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

#### **IV. Angaben zur Bilanz**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Jahresabschlusskosten.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

#### **V. Sonstige Angaben**

Vorstand der Anstalt ist Herr Bernhard Wewers (Dipl.-Ing.).

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgersammlung haben sich zur Anwendung des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) verpflichtet. Die Veröffentlichung der Gesamtbezüge des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 285 Nummer 9 HGB. Es wurden folgende Vergütungen im Geschäftsjahr 2024 gezahlt:

Bernhard Wewers: € 35.400,00 (fix)

Im Berichtsjahr wurde durchschnittlich 1 Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers mit T€ 4 enthalten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Kiel, 28.02.2025

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH



( Bernhard Wewers )

|                                    | Anschaffungs- und Herstellungskosten |          |            | Abschreibungen |          |            | Buchwerte  |            |
|------------------------------------|--------------------------------------|----------|------------|----------------|----------|------------|------------|------------|
|                                    | Stand                                | Zugänge  | Stand      | Stand          | Zugänge  | Stand      | Stand      | Stand      |
|                                    | 05.07.2024                           |          | 31.12.2024 | 05.07.2024     |          | 31.12.2024 | 31.12.2024 | 05.07.2024 |
|                                    | €                                    | €        | €          | €              | €        | €          | €          | €          |
| Anlagevermögen                     |                                      |          |            |                |          |            |            |            |
| Sachanlagen                        |                                      |          |            |                |          |            |            |            |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00                                 | 2.952,44 | 2.952,44   | 0,00           | 1.887,44 | 1.887,44   | 1.065,00   | 0,00       |
|                                    | 0,00                                 | 2.952,44 | 2.952,44   | 0,00           | 1.887,44 | 1.887,44   | 1.065,00   | 0,00       |

**Lagebericht**  
**der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH**  
Geschäftsjahr 2024 vom 5. Juli 2024 – 31. Dezember 2024

## **1 Grundlagen der Gesellschaft**

Die ZUG.SH wurde am 5. Juli 2024 als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Gesetz zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein (ZUGSHG) vom 19. Juni 2024 sowie die Satzung, die am 5. Juli 2024 beschlossen wurde.

Die Gesellschaft hat das Ziel, nachhaltige Investitionen in moderne Schienenfahrzeuge zu gewährleisten und dadurch die Mobilitätswende im Land Schleswig-Holstein effizient zu fördern.

Die Aufsichtsorgane der ZUG.SH sind der Verwaltungsrat sowie die Gewährträgerversammlung.

## **2 Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Im Jahr 2024 lag der Fokus der ZUG.SH auf den folgenden drei zentralen Themen:

#### **2.1.1 Aufbau der Gesellschaft**

Am 5. Juli 2024 wurde ein Vorstand bestellt, und am 1. Oktober 2024 konnte der erste Mitarbeiter eingestellt werden. Bereits zum 1. August 2024 wurden Räumlichkeiten in der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GM.SH) in Kiel angemietet. Zusätzlich wurde mit der NAH.SH ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der ab dem 1. Januar 2025 die Unterstützung in den Bereichen Darlehenswettbewerbe, rechtliche und kaufmännische Fragestellungen sowie die technische Abnahme der Fahrzeuge und deren Controlling während des Betriebs sicherstellt.

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Kiel bestätigte außerdem die Ertragssteuerpflicht sowie die Vorsteuerabzugsberechtigung der ZUG.SH. Diese rechtlichen und organisatorischen Grundlagen schaffen eine langfristig stabile und nachhaltige Finanzierungsstruktur für die Gesellschaft.

#### **2.1.2 Darlehenswettbewerbe**

Zahlreiche potenzielle Darlehensgeber zeigten großes Interesse an einer Beteiligung an den Darlehenswettbewerben, sodass ein intensiver Wettbewerb um langfristige Kredite zu erwarten ist. Die ZUG.SH verhandelte und entwickelte den Schulscheindarlehenvertrag sowie die Kapitaldienstgarantie mit verschiedenen Kreditgebern weiter.

In zwei erfolgreichen Testläufen wurden der Angebotseingang, die Prüfung und die Zuschlagserteilung simuliert. Der Angebotseingang des ersten Darlehenswettbewerbs mit einem Volumen von 128,3 Mio. € ist für den 13. Januar 2025 vorgesehen, während der zweite Wettbewerb mit einem Volumen von 68 Mio. € im März 2025 stattfinden soll. Der Verwaltungsrat genehmigte am 18. November 2024 die Kreditaufnahme. Diese erfolgt im Rahmen des von der Gewährträgerversammlung am 9. Juli 2024 bewilligten Kreditrahmens von 550 Mio. €.

Derzeit laufen Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) über einen Finanzierungsvertrag mit einem Gesamtvolumen von bis zu 250 Mio. €. Dies entspricht 50 % des Kapitalbedarfs für die Beschaffung der Züge im Netz Mitte / Süd-West. Der Vertrag sieht bis zu zehn Abrufe mit einer Mindestsumme von jeweils 5 Mio. € vor. Diese Finanzierungsstruktur gewährleistet, dass die benötigten Mittel für die Fahrzeugbeschaffung effizient und bedarfsgerecht bereitgestellt werden.

### 2.1.3 Technische Begleitung der Fahrzeugherstellung

Der Fahrzeugbau begann im Jahr 2024, wobei die ZUG.SH diesen Prozess in enger Zusammenarbeit mit der NAH.SH überwacht, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Ziel ist es, den Baufortschritt kontinuierlich zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den vertraglichen sowie technischen Anforderungen entsprechen. Diese enge Begleitung ist entscheidend, um eine termingerechte Lieferung sowie eine hohe Qualität der Fahrzeuge zu gewährleisten.

## 2.2 Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage

Die ZUG.SH wurde im Jahr 2024 mit einer Einlage des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 500.000 € finanziert, von der ein Teil bereits im Jahr 2024 in Anspruch genommen wurde. Ab 2025 wird die Gesellschaft ihre laufenden Aufwendungen durch Darlehensaufnahmen mitfinanzieren.

Diese Finanzierungsstruktur stellt sicher, dass die Gesellschaft trotz erheblicher Investitionen in den ersten Jahren eine solide wirtschaftliche Basis behält und ihre kurz- sowie langfristigen Verpflichtungen erfüllen kann.

## 3 Chancen- und Risikobericht und Prognose

### 3.1 Chancen

Das Land Schleswig-Holstein garantiert durch eine Kapitaldienstgarantie die Tilgung der Darlehen an die Kreditgeber. Ab dem geplanten Fahrzeugeinsatz Ende 2027 wird die ZUG.SH in der Lage sein, durch die generierten Mieteinnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen die aufgenommenen Kredite zu tilgen.

Zudem ergeben sich besondere Chancen in der Finanzierung weiterer Fahrzeuge für das Land Schleswig-Holstein, wodurch langfristige Investitionen ermöglicht werden. Die Möglichkeit, zukünftig zusätzliche Schienenfahrzeuge zu finanzieren, könnte nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft stärken, sondern auch einen positiven Beitrag zur Modernisierung des Schienenverkehrs in der Region leisten.

Durch den ersten Darlehenswettbewerb sowie die geplante Vereinbarung mit der EIB im Jahr 2025 würden bereits rund 70 % der benötigten Mittel für die Fahrzeugbeschaffung gesichert sein. Die ZUG.SH geht davon aus, dass die weiteren Darlehensaufnahmen zwischen 2025 und 2027 erfolgreich realisiert werden können.

Dennoch bestehen Risiken im Hinblick auf mögliche Zinsschwankungen oder wirtschaftliche Entwicklungen, die sich auf die Finanzierungsbedingungen auswirken könnten. Die Landesanstalt wird daher die Marktentwicklung kontinuierlich beobachten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um finanzielle Risiken zu minimieren und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen.

### 3.2 Prognose

Die Finanzierung und Liquidität der ZUG.SH ist durch Darlehensaufnahmen sowie Zwischenkredite abgesichert. Der Verwaltungsrat stimmte am 18. November 2024 der Aufnahme von kurzfristigen Krediten in Höhe von bis zu 5 Mio. € durch die ZUG.SH im Jahr 2025 zu, und zwar zu marktüblichen Konditionen.

Die ZUG.SH geht davon aus, eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank zu realisieren, wodurch ein wichtiger Grundstein für die weitere Finanzierung des Großteils des Kapitalbedarfs gelegt werden kann.

Kiel, den 26.03.2025



Bernhard Wewers

Vorstand

der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH



**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 05. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG SH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 5. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kiel, 28.03.2025

**ATN Allgemeine Treuhand Nord**

Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



*Hoffmann-Wülfing*

( Hoffmann-Wülfing )  
- Wirtschaftsprüfer -

*Werth*

( Werth )  
- Wirtschaftsprüfer -

## **Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (IDW PS 720)**

### **Fragenkreis 1:**

#### **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

*Ein Geschäftsverteilungsplan ist angesichts der überschaubaren Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Für den Vorstand gibt es eine Geschäftsanweisung, für den Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Die Satzung regelt die Einbindung der Gewährträger in bestimmte Entscheidungsprozesse; die Regelungen sind sachgerecht.*

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Berichtsjahr haben 2 Gewährträgersammlungen sowie 1 Umlaufverfahren der Gewährträgersammlung und 3 Verwaltungsratsversammlungen sowie 1 Umlaufverfahren der Verwaltungsratsversammlung stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.*

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Der Vorstand ist in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

*Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung. Die Vergütung des Vorstandes wird im Jahresabschluss ausgewiesen.*

### **Fragenkreis 2:**

#### **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Ein schriftlicher Organisationsplan ist angesichts der überschaubaren Größe der Anstalt nicht erforderlich.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Ein Organisationsplan ist nicht vorhanden.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Die Funktionentrennung ist auf Grund sachgerechter Unterschriftsvollmachten immer gewährleistet. Im Übrigen ist eine gesonderte Dokumentation wegen der geringen Größenordnung der Anstalt nicht erforderlich.*

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Entsprechende Richtlinien ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsanweisung. Die Richtlinien werden eingehalten.*

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Die Verträge sind in Vertragsordnern abgelegt.*

### **Fragenkreis 3:**

#### **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Planabweichungen werden systematisch untersucht.*

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.*

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung wird vom Vorstand vorgenommen. Dieses entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Ein zentrales Cash-Management ist eingerichtet und wird vom Vorstand kontrolliert*

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Entgelte werden vollständig berechnet. Ausstehende Forderungen werden zeitnah ausgeglichen. Umsatzsteuervorauszahlungen werden an das Finanzamt gemeldet.*

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

*Eine separate Controlling-Abteilung existiert nicht. Entsprechende Handlungen führt, entsprechend den Anforderungen der Anstalt, die Geschäftsleitung durch.*

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Die Anstalt hält keine entsprechenden Anteile.*

**Fragenkreis 4:**  
**Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Auf Grund der geringen Größe der Anstalt ist ein ausführliches Risikomanagementsystem nicht erforderlich. Latente Risiken können durch den Vorstand rechtzeitig erkannt werden. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen zur Abdeckung der Risiken nicht durchgeführt werden.*

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*siehe Antwort zu Frage 4 a).*

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Vergleiche Antworten zu Fragen 4 a) und b).*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Vergleiche Antworten zu Fragen 4 a) und b).*

**Fragenkreis 5:**

**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

*Es wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.*

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

*Entfällt, siehe 5 a).*

- c) Hat der Vorstand / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf Erfassung der Geschäfte Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung Kontrolle der Geschäfte?

*Entfällt, siehe 5 a).*

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

*Entfällt, siehe 5 a).*

- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

*Entfällt, siehe 5 a).*

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

*Entfällt, siehe 5 a).*

**Fragenkreis 6:**

**Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Es besteht keine eigenständige interne Revision.*

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*siehe Antwort zu 6 a).*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*Schriftliche Revisionsberichte liegen nicht vor.*

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Hierzu ergab sich keine Notwendigkeit. Vgl. im Übrigen die Antwort zur Frage 6 a).*

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*siehe Antwort zu 6 a).*

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*siehe Antwort zu 6 a).*

#### **Fragenkreis 7:**

#### **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Es haben keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Es wurden keine Kredite an den Vorstand oder den Verwaltungsrat gewährt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Entsprechenden Maßnahmen sind nicht durchgeführt worden.*



- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

**Fragenkreis 8:**

**Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Investitionen werden angemessen geplant und geprüft.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Eine laufende Überwachung und Untersuchung von Abweichungen findet statt.*

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen durchgeführt.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen.*

**Fragenkreis 9:**

**Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung für das Geschäftsjahr 2024 nicht ergeben.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Konkurrenzangebote werden eingeholt und berücksichtigt.*

**Fragenkreis 10:**

**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Der Vorstand erstattet in den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung Bericht.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

*Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Anstalt.*

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Über wesentliche Vorgänge wird auskunftsgemäß ausreichend und zeitnah informiert. O. g. Geschäftsvorfälle wurden nicht festgestellt.*

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Berichte entsprechend § 90 Abs. 3 AktG wurden nicht gewünscht.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.*

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Es gibt keine D&O Versicherung.*

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsorgans sind nicht aufgetreten.*

**Fragenkreis 11:**

**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht im Wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.*

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte im Rahmen der Prüfung ergeben.*

**Fragenkreis 12:**

**Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Das Eigenkapital der ZUG.SH beträgt rd. 96,1 % der Bilanzsumme. Es bestehen zum Abschlussstichtag keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.*

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Es liegt kein Konzern vor.*

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Das Unternehmen hat im Rumpfgeschäftsjahr 2024 folgende Einlagen erhalten:*

*Die ZUG.SH wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 500.000,00 Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital.*

*Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.*

**Fragenkreis 13:**

**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Die Eigenmittelquote beträgt 96,1 %. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.*

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Im Berichtsjahr wurde ein Verlust erzielt.*

**Fragenkreis 14:**

**Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

*Segmente sind nicht vorhanden. Ein Konzern liegt nicht vor.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Es gibt keine Konzessionsabgabe.*

**Fragenkreis 15:**

**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Es wurden keine verlustbringende Geschäfte festgestellt.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Entsprechende Maßnahmen waren nicht erforderlich.*

**Fragenkreis 16:**

**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Der im Geschäftsjahr 2024 erzielte Verlust resultiert im Wesentlichen aus der Einholung einer verbindlichen Auskunft und aus laufenden Personalaufwendungen.*

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Entsprechende Maßnahmen waren nicht erforderlich.*

**Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

|                              |                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Firma:                       | Landesanstalt Schienenfahrzeuge<br>Schleswig-Holstein - ZUG SH                                                                                                                                           |
| Sitz:                        | Kiel                                                                                                                                                                                                     |
| Rechtsform:                  | AöR                                                                                                                                                                                                      |
| Gegenstand des Unternehmens: | Die ZUG.SH wird mit der Beschaffung, Vorhaltung, dem Werterhalt und der Bewirtschaftung von Fahrzeugen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in sowie von und nach Schleswig-Holstein betraut. |
| Geschäftsjahr:               | 01.01. bis 31.12.,<br>Rumpfgeschäftsjahr 2024: 05.07. bis 31.12.                                                                                                                                         |
| Stammkapital:                | € 500.000,00                                                                                                                                                                                             |
| Vorstand:                    | Bernhard Wewers                                                                                                                                                                                          |
| Gewährträgersversammlung:    | Julia Carstens (Vorsitzende)<br>Oliver Rabe                                                                                                                                                              |
| Sitzungen:                   | 05.07., 22.11. und 12.12.2024 (im Umlaufverfahren)                                                                                                                                                       |
| Verwaltungsrat:              | Tobias von der Heide (Vorsitzender)<br>Dr. Ute Kapaun<br>Dr. Christiane Sorgenfrei<br>Michael Pirschel                                                                                                   |
| Sitzungen:                   | 05.07., 11.07., 18.11. und 09.12.2024 (im Umlaufverfahren)                                                                                                                                               |

**Steuerliche Verhältnisse**

Die Fahrzeugvermietung der ZUG.SH ist ertragsteuerlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen und damit kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 KStG.

Die Anstalt wird beim Finanzamt Kiel unter der Steuernummer 20/299/48403 geführt.

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.